

# **BGer 9C\_192/2019 vom 25. April 2019**

Bundesgericht, 2019-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_192\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_192_2019)

FR: TF 9C\_192/2019 du 25 avril 2019

IT: TF 9C\_192/2019 del 25 aprile 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach dem im Abschnitt Rechtspflegeverfahren unter der Überschrift "Zuständigkeit" stehenden Art. 58 Abs. 3 ATSG überweist die Behörde, die sich als unzuständig erachtet, die Beschwerde ohne Verzug dem zuständigen Versicherungsgericht. Mit der Einreichung der Beschwerde bei der unzuständigen Behörde wird die Beschwerdefrist gewahrt (Art. 60 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 ATSG ). Dabei kann das sich als unzuständig betrachtende kantonale Versicherungsgericht sich darauf beschränken, die Sache an das als zuständig betrachtete Versicherungsgericht eines anderen Kantons weiterzuleiten. Unabhängig davon, ob das erste Gericht die Beschwerde formlos weiterleitet oder einen förmlichen Nichteintretensentscheid erlässt, welcher von der rechtsuchenden Person im Hinblick auf die vorgenommene Weiterleitung der Sache an das zweite Gericht unangefochten blieb, ist bei Verneinung der örtlichen Zuständigkeit in einem Nichteintretensentscheid des zweiten Gerichts im Rahmen des dagegen eingeleiteten Beschwerdeverfahrens die Zuständigkeit beider in Frage kommenden Gerichte vom Bundesgericht ohne Bindung an den Nichteintretensentscheid des ersten kantonalen Gerichts zu prüfen. Da bei fehlender Zuständigkeit des zweiten Gerichts keine Instanz nach Art. 58 ATSG zur Verfügung stünde, kann bei einer solchen Verfahrenskonstellation der Nichteintretensentscheid des ersten kantonalen Gerichts nicht rechtskräftig werden ( BGE 143 V 363 E. 2 S. 365 f.; 135 V 153 E. 1.2 S. 155 f.).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 1 ELG ) ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem die versicherte Person oder der Beschwerde führende Dritte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat. In BGE 139 V 170 E. 5.3 S. 175 hat das Bundesgericht bestätigt, dass zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit an den Wohnsitz der versicherten Person anzuknüpfen ist. Daran hat das Gericht in dem von der Vorinstanz zitierten Urteil 9C\_260/2018 vom 18. Dezember 2018 festgehalten, wobei es sich mit den vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen im damals angefochtenen Entscheid vom 15. Januar 2018 vorgetragene Argumenten auseinandergesetzt hat. Ein Grund, weshalb das Bundesgericht vom damaligen Urteil abweichen sollte, ist nicht erkennbar. Die vom Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen im Entscheid vom 20. Juni 2018 wiederholten Argumente, so die Übereinstimmung der örtlichen Zuständigkeit von EL-Stelle und überprüfendem Versicherungsgericht sowie die kantonale Zuständigkeit zum Erlass von Normen im EL-Bereich, was beim Gerichtsstand zu berücksichtigen sei, vermögen kein anderes Ergebnis herbeizuführen.

### **E. 2.2**

Ein Abweichen vom Wortlaut des Art. 58 Abs. 1 ATSG, was einer Änderung der Rechtsprechung gleichkäme (vgl. zu deren Voraussetzungen BGE 142 IV 1 E. 5.2 S. 3; 141 II 297 E. 5.5.1 S. 303 mit Hinweisen), lässt sich auch nicht durch die weiteren Ausführungen im Nichteintretensentscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen rechtfertigen. Dass dieses thurgauische EL-Recht anzuwenden, z. B. die Höchstbeträge der Heimplaten oder die kantonalen Krankheits- und Behinderungskosten zu überprüfen hätte, wird im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht. Falls sich diese Frage in einem konkreten Fall tatsächlich stellen sollte, wird seitens der zuständigen Instanzen darüber zu befinden sein. Von der gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsordnung abzuweichen, weil in einem rein hypothetischen Einzelfall unter sehr besonderen Umständen die im Entscheid des Versicherungsgerichts geschilderte Konstellation eintreten könnte (Umzug einer EL-beziehenden Person in einen anderen Kanton; Beschwerde gegen eine auf dem Recht des früheren Wohnsitzkantons beruhende EL-Verfügung der EL-Stelle des früheren Wohnsitzkantons beim Versicherungsgericht des neuen Wohnsitzkantons), verletzt Bundesrecht ( Art. 95 lit. a BGG ). Weitere Auslegungselemente wie die Gesetzssystematik sowie Sinn und Zweck von Art. 58 Abs. 1 ATSG, wie sie vom Versicherungsgericht aufgefasst werden, bilden keine Grundlage, um unter den vorliegenden Gegebenheiten vom Wortlaut der Bestimmung abzuweichen.

### **E. 3**

Da die EL-Bezügerin bei Einreichung der Beschwerde ("Einspruch") bei der Ausgleichskasse des Kantons Thurgau am 25. November 2017 ihren Wohnsitz im Kanton St. Gallen hatte, ist laut Art. 58 Abs. 1 ATSG das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

### **E. 4**

Aus verfahrensökonomischen Gründen wird von einem Schriftenwechsel abgesehen ( Art. 102 Abs. 1 BGG ).

### **E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten der das prozessuale Kostenrisiko tragenden Ausgleichskasse des Kantons Thurgau aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Diese hat der Beschwerdeführerin überdies eine Parteientschädigung zu bezahlen ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ). Damit ist das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.